

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WRH Marketing Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen (gemeinsam «Lieferungen») sowie Werk-, Dienst- oder Serviceleistungen (gemeinsam «Vertragsleistungen») der Ferag GmbH, Sulzbach und/oder der WRH Marketing Deutschland GmbH, Sulzbach (jeweils nachfolgend als «Auftraggeber» bezeichnet). Vertragspartner des Kunden ist im Einzelfall jeweils diejenige der beiden vorgenannten Gesellschaften, die im Einzelfall diese AGB in ihren jeweiligen Vertrag mit dem Kunden einbezieht.

1.2 Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss und Umfang der Leistung

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

2.2 Soweit der Auftragnehmer vertragsgemäß die Instandhaltung der Anlage(n) des Kunden («Anlage») übernimmt, beinhalten die Vertragsleistungen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – die Instandhaltung der Anlage im Sinne der DIN 31 051.

2.3 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an den dem Kunden überlassenen Unterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Auftragnehmer auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Liefer- und Leistungstermine

3.1 Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Ausführung der Lieferung oder Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anhaltungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegende und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen entbinden den Auftragnehmer für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Bei Liefergegenständen, die der Auftragnehmer nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten.

3.4 Aus begründetem Anlass sind Teillieferungen und Teilleistungen zulässig.

3.5 Verzögert sich die Lieferung oder die Erbringung der Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung oder Erbringung der Vertragsleistungen erfolglos verstrichen ist.

3.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, im Falle der Lieferung die Ware an Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern und im Fall der Erbringung der Vertragsleistungen von dem Kunden Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftragnehmer ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Mitwirkung erfolglos verstrichen ist.

4. Besondere Bestimmungen für Lieferungen, keine Rücknahme von Ersatzteilen aus Kulanz

4.1 Der Versand von Lieferungen erfolgt auf angemessenem Versandweg und in der üblichen Verpackung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Besondere Wünsche betreffend den Versand hat der Kunde dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt zu geben.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Versicherungen nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.

4.3 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versand sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer und den Versicherer zu richten.

4.4 Der Kunde ist zur Rückgabe oder Rücksendung von mangelfreien ihm vom Auftragnehmer auf Wunsch des Kunden überlassenen Ersatzteilen, Verschleißteilen und/oder Verbrauchsmaterialien nicht berechtigt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.

5. Besondere Bestimmungen für Vertragsleistungen

5.1 Über die Vertragsleistungen hinausgehende Leistungen wird der Auftragnehmer nur auf Basis eines gesonderten Vertrages erbringen.

5.2 Der Auftragnehmer wird den Zeitpunkt der Erbringung der Vertragsleistungen mit dem Kunden im Hinblick auf dessen Produktionsanfordernisse abstimmen. Soweit möglich, wird der Auftragnehmer die Vertragsleistungen so erbringen, dass die Anlage nicht vollständig außer Betrieb gesetzt werden muss.

5.3 Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen von montags bis freitags in der Zeit von 8–17 Uhr (MEZ), ausgenommen am Sitz des Kunden geltende Feiertage. Soweit der Kunde die Erbringung der Vertragsleistungen zu anderen Zeiten wünscht, ist von den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über die am Bestimmungsort geltenden Vorschriften insbesondere betriebliche Erfordernisse, Arbeitnehmerschutz usw. zu informieren. Soweit diese das branchenübliche Maß übersteigen, trägt der Kunde die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen.

5.5 Die Umgebung der Anlage sowie der Installationsort müssen dem vom Auftragnehmer jeweils vorgegebenen Anforderungen sowie dem üblichen Stand der Technik genügen.

5.6 Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer von Dritten gefertigte Komponenten («Fremdteile») mit der Anlage verbinden oder in die Anlage einbauen soll («Montage»), muss der Kunde die Fremdteile (einschließlich der darin enthaltenen Software) auf seine Kosten ordnungsgemäß und fachgerecht für die Montage vorbereiten und dem Auftragnehmer auf seine Kosten derart vorbereitet zur Verfügung stellen.

5.7 Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf seine Kosten angemessen zu unterstützen und dem Auftragnehmer die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird insbesondere dafür Sorge tragen,

(i) dass fachkundiges, ausgebildetes und mit den Arbeitsabläufen vertrautes Personal während der Erbringung der Vertragsleistungen verfügbar ist,

(ii) dass dem Auftragnehmer für die Erbringung der Vertragsleistungen ungehinderter Zugang zur Anlage gewährt wird und nahegelegene Parkmöglichkeiten bestehen,

(iii) dass dem Auftragnehmer die notwendigen Hilfsmittel wie Kabel, Telefonanschluss, Strom, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel (Folie, Farbbänder etc.) sowie nach Absprache Modem, Leiter, Gerüst, Stapler, Hebezeuge etc. kostenlos zur Verfügung gestellt werden und

(iv) dass dem Auftragnehmer fachkundiges, ausgebildetes und mit den zu montierenden Fremdleisten vertrautes Personal während der Erbringung der Vertragsleistungen zur Verfügung steht und den Auftragnehmer auf

Verlangen bei der Montage unterstützt.

5.8 Der Kunde wird bei der Anzeige einer Störung, soweit möglich, den Fehler und die erkennbaren Ursachen angeben, er wird bei der Durchführung der Ferndiagnose mitwirken und gegebenenfalls die vom Auftragnehmer telefonisch empfohlenen Beseitigungsmaßnahmen durchführen.

5.9 Für die Dauer der Verletzung der Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer 5 ist der Auftragnehmer insoweit von seinen Verpflichtungen zur Erbringung der Vertragsleistungen befreit. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall auch berechtigt, die dem Kunden obliegenden Leistungen,

soweit sie die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen sind, auf Kosten des Kunden selbst zu erbringen (Ersatzvornahme). Voraussetzung der Ersatzvornahme ist jedoch, dass der Auftragnehmer dem Kunden zuvor erfolglos eine Nachfrist zur Erbringung der obliegenden Leistungen gesetzt hat.

5.10 Im Falle von Reparaturleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reparatur der Anlage bzw. einzelner Komponenten im Einzelfall auch an einem anderen Ort durchzuführen.

5.11 Soweit die Parteien für Reparaturleistungen nicht den Einsatz bestimmter Ersatzteile vereinbart haben, kann der Auftragnehmer Ersatzteile verwenden, die mit den jeweils ausgetauschten Teilen nicht identisch sind; dies gilt jedoch nicht, wenn durch den Einsatz solcher Ersatzteile die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigt würde.

5.12 Zustandsanalysen, Inspektionen, Beratungs- und Schulungsleistungen werden in den im Vertrag festgelegten Intervallen durchgeführt wobei sich der Auftragnehmer vorbehaltlich, die jeweils anfallenden Leistungen bis zu 14 Tage vor und bis zu 14 Tage nach dem vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen.

5.13 Soweit eine Störung den Betrieb des Kunden nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, werden die Reparaturarbeiten vom Auftragnehmer nur während der in Ziffer 5.3 festgelegten Zeiten durchgeführt.

6. Gefahrübergang und Abnahme bei Lieferungen und Werkleistungen

6.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder, soweit kein Transportunternehmen eingeschaltet ist, mit Ablieferung beim Kunden an den Kunden über. Verzögert sich die Ablieferung oder Versendung aus Gründen, die dem Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

6.2 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm die Beendigung angezeigt worden ist.

6.3 Bestimmung und Inbetriebnahme gilt als Abnahme. Nimmt der Kunde die vertragsgemäße Werkleistung nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist ab, so gilt die Abnahme als erfolgt. Unbeschadet seiner etwaigen Ansprüche wegen Mängeln gemäß den Bestimmungen in Ziffer 10 ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand bzw. das Werk auch bei Vorliegen von unerheblichen Mängeln abzunehmen.

7. Preise und Vergütung

7.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis oder eine bestimmte Vergütung geeinigt, so bestimmt sich der Preis/die Vergütung nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- oder Vergütungsliste des Auftragnehmers. Alle Beträge sind in EURO und ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Lieferungen ab Werk, inklusive Verpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren oder Zölle werden dem Kunden gesondert berechnet. Gleiches gilt für zusätzliche Kosten, die durch von dem Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Erbringung der Vertragsleistungen entstehen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungen sind ohne Abzug direkt an den Auftragnehmer zu leisten.

8.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird jede Rechnung des Auftragnehmers am 30. Tag ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig; der Tag des Rechnungsdatums wird nicht mitgerechnet. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag frei verfügen kann.

8.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Auftragnehmer kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

8.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbeschränkt und rechtskräftig festgestellt ist.

8.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.7 Wird dem Auftragnehmer nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach ausstehende Lieferungen oder Vertragsleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann der Auftragnehmer von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Bei laufender Zahlung gilt die vorrangige Eigentums- oder Sicherung der dem Auftragnehmer zustehenden Saldoforderung.

9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände («Vorbehaltsprodukte») zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergreifen oder sonstige das Eigentum des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen zu treffen.

9.4 Der Kunde wird dem Auftragnehmer jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde dem Auftragnehmer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.

9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheit die gesamten zu sichernden Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

9.7 Kommt es zu wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug und tritt der Auftragnehmer vom Vertrag zurück, so kann der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Kunde dem Auftragnehmer die Kosten des Befriedigungsvorganges sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

9.8 Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, dem Auftragnehmer den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Auftragnehmer abzutreten.

10. Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln der Lieferungen oder der Werkleistungen, Untersuchungspflicht

10.1 Der Liefergegenstand bzw. das Werk weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika.

10.2 Angaben im Angebot und in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden vom Auftragnehmer überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; dem Kunden Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

10.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand bzw. das Werk im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.

10.4 Ansprüche der Kunden wegen Mängeln einer Lieferung setzen voraus, dass der Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

10.5 Beim Verkauf eines gebrauchten Liefergegenstandes sind alle Mängelrechte der Kunden ausgeschlossen.

10.6 Soweit der Liefergegenstand oder die Werkleistung mit einem Mangel behaftet ist, ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl, auf Aufforderungen des Kunden, zur kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der ersatzweisen Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam «Beseitigung») berechtigt.

10.7 Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als vorsätzlich oder

grob fahrlässig unberechtigt und war dies dem Kunden vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er dem Auftragnehmer zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

10.8 Bei jeder Mängelrüge steht dem Auftragnehmer das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Gegenstandes zu. Dafür wird der Kunde dem Auftragnehmer die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Soweit dies

tunlich ist, kann der Auftragnehmer von dem Kunden auch verlangen, dass er den beanstandeten Gegenstand an den Auftragnehmer auf Kosten des Auftragnehmers zurückgibt.

10.9 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, nachdem er dies dem Auftragnehmer zuvor mitgeteilt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.10 Vom Auftragnehmer ersetzte Teile sind diesem zurückzugewähren.

10.11 Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Kunden verursachten Gründen eintreten (z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen).

10.12 Fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder Montage, fehlerhafte Einbau, die Verwendung nicht geeigneter Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile, ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder natürliche Abnutzung) und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

10.13 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt zwölf Monate ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Die Verjährungsfrist für Rechte des Kunden wegen Mängeln der Werkleistungen beträgt zwölf Monate ab Abnahme der Werkleistung. Für Schadensersatzansprüche aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes oder der Werkleistung (insbesondere auch für Dienst- oder Serviceleistungen), bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln oder Schäden, bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Haftungsbeschränkungen

11.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.2 wird die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) der Auftragnehmer haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;

(ii) der Auftragnehmer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

12. Produkthaftung

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand oder das Werk, so stellt er den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

13.1 Die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte am Liefergegenstand und an den Vertragsleistungen stehen ausschließlich dem Auftragnehmer bzw. seinen Lizenzgebern zu. Der Kunde erwirbt das Recht, den Liefergegenstand und/oder die Vertragsleistung vertragsgemäß zu benutzen.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich, angebrachte Kennzeichen des Auftragnehmers oder Dritter (Marken, Firmennamen usw.) sowie Patent- und Urheberrechtsvermerke weder zu entfernen noch abzuändern.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten.

15.2 Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verwerthen.

15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

15.4 Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch für einen solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit des zugrundeliegenden Vertrages und dieser AGB ausschließen. Daher soll der Vertrag auch bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag oder diese AGB eine Lücke aufweisen sollten. Die Parteien werden die Lücke oder die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung ausfüllen oder ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.

07/2011